

**Verordnung
über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln
(Rückstands-Höchstmengenverordnung - RHmV)**

**Vom 1. September 1994
(BGBl. I S. 2299)**

geändert durch

**Erste Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
Vom 6. April 1995 (BGBl. I S. 504)**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
Vom 7. März 1996 (BGBl. I S. 455)**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
Vom 26. September 1997 (BGBl. I S. 2366)**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
Vom 11. Februar 1999 (BGBl. I S. 164)**

**Bekanntmachung der Neufassung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
Vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082)**

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
Vom 20. November 2000 (BGBl. I S. 1574)**

**Sechste Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
Vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425)**

**Siebte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
Vom 13. Januar 2003 (BGBl. I S. 11)**

**Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung und zur Änderung der Mykotoxin-Höchstmengenverordnung
Vom 2. Mai 2003 (BGBl. I S. 641)**

**Achte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
Vom 5. November 2003 (BGBl. I S. 2172)**

**Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln
Vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2755)**

**Verordnung zur Änderung der Mykotoxin-Höchstmengenverordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen
Vom 9. September 2004 (BGBl. I S. 2326)**

**Neunte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
Vom 25. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2664)**

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
Vom 7. Januar 2005 (BGBl. I S. 105)**

**Elfte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
Vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1229)**

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

Vom 13. Juli 2005 (BGBl. I S. 2161)

**Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
Vom 14. November 2005 (BGBl. I S. 3162)**

(Berichtigung der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung vom 23. November 2005 (BGBl. I S. 3387) und vom 13. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3726))

Verordnung zur Änderung lebensmittelrechtlicher und tabakrechtlicher Bestimmungen

Vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 444)

**Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
Vom 7. April 2006 (BGBl. I S. 838)**

**Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
Vom 13. Juni 2006 (BGBl. I S. 1311)**

**Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
Vom 27. Juni 2006 (BGBl. I S. 1408)**

**Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
Vom 21. September 2006 (BGBl. I S. 2154)**

**Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
Vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 580)**

(Berichtigung der Achtzehnten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung vom 14. Mai 2007 (BGBl. I S. 912))

**Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
Vom 13. August 2007 (BGBl. I S. 1962)**

(Berichtigung der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung vom 8. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2379))

**Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
Vom 24. Januar 2008 (BGBl. I S. 90)**

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

Vom 10. April 2008 (BGBl. I S. 722)

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

Vom 24. Juni 2008 (BGBl. I S. 1109)

Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung und zur Änderung der Futtermittelverordnung

Vom 20. August 2008 (elektronischer Bundesanzeiger vom 21. August 2008, Fundstelle: eBAnz AT99 2008 V1 2125-40-55, 7825-1-4)

Zweite Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung und zur Änderung der Futtermittelverordnung

Vom 30. September 2008 (BAnz. 2008 Nr. 151, S. 3569)

Dritte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung und zur Änderung der Futtermittelverordnung

Vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 400)

Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften

Vom 29. Juni 2009 (BGBl. I S. 1659)

Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung, zur Änderung der Futtermittelverordnung und zur Änderung der BVL-Übertragungsverordnung

Vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3230)

Verordnung zur Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Änderung oder Aufhebung anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

Vom 19. März 2010 (BGBl. I S. 286)

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

Vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1699)

§ 1

Höchstmengen für Lebensmittel

(1) Als Höchstmengen, die in oder auf Lebensmitteln beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen nicht überschritten sein dürfen, werden festgesetzt:

1. für die in Anlage 1 aufgeführten Stoffe die dort für Lebensmittel tierischer Herkunft oder Gruppen derartiger Lebensmittel jeweils angegebenen Mengen,
2. für die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe die dort für Lebensmittel pflanzlicher Herkunft oder Gruppen derartiger Lebensmittel jeweils angegebenen Mengen.

(2) Soweit in den Anlagen 1 und 2 Gruppenbezeichnungen für Lebensmittel angegeben werden, beziehen sich die festgesetzten Höchstmengen auf die in Anlage 4 Liste A oder B den Gruppenbezeichnungen jeweils in Anlage 4 Spalte 2 zugeordneten einzelnen Lebensmittel. Soweit in den Anlagen 1 und 2 nichts Abweichendes geregelt ist, beziehen sich die festgesetzten Höchstmengen jeweils auf die in Anlage 4 Spalte 3 angegebenen Bezugsgrößen der Lebensmittel.

(3) Zusätzlich zu Absatz 2 beziehen sich die Höchstmengen

1. auf solche Lebensmittel der Anlage 4 Liste A, die nicht mehr als 5 Gramm an Zutaten pflanzlicher Herkunft je 100 Gramm Lebensmittel enthalten,
2. bei Lebensmitteln, die in der Anlage 2 als Trockenerzeugnisse aufgeführt werden, wie Trockenkartoffeln, Trockengemüse, Trockenobst, auf das getrocknete Erzeugnis. Bei Trockenerzeugnissen, für die keine Höchstmengen festgesetzt wurden, gilt § 2 Abs. 2.

(4) Eine allgemeine Höchstmenge von jeweils 0,01 Milligramm je Kilogramm Lebensmittel der Anlage 4 wird festgesetzt für

1. jeden in Anlage 5 aufgeführten Stoff
2. jeden in den Anlagen 1, 2 oder 5 nicht aufgeführten Stoff, der als Wirkstoff oder anderer gesundheitlich bedenklichen Stoff,
 - a) in Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nicht zugelassen sind oder bei deren Zulassung die Anwendung bei Lebensmitteln oder deren Ausgangsstoffen nicht vorgesehen ist, oder
 - b) in Schädlingsbekämpfungsmitteln, die keine Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sind,

enthalten ist.

Von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ausgenommen sind die Stoffe Diethyltoluamid (DEET) und Icaridin, Satz 1 Nr. 2 ist nur anzuwenden, soweit andere Rechtsvorschriften für den betreffenden Stoff keine abweichende Regelung enthalten. Die Bezugsgrößen der Lebensmittel werden nach Maßgabe der Anlage 4 Liste A Spalte 3 und Liste B Spalte 3 bestimmt. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Endet die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, bei dessen Zulassung die Anwendung bei Lebensmitteln oder deren Ausgangsstoffen vorgesehen war und für das in den Anlagen 1 und 2 keine Höchstmengen festgesetzt sind, so dürfen Lebensmittel, in oder auf denen es in einer Menge von mehr als 0,01 Milligramm

je Kilogramm vorhanden ist, nur noch bis zum Ablauf des zweiten auf das Ende der Zulassung folgenden Kalenderjahres in den Verkehr gebracht werden.

(6) Lebensmittel, in oder auf denen Stoffe über die in Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 oder Absatz 4 festgesetzten Höchstmengen hinaus oder höhere als nach Absatz 5 zulässige Mengen von Pflanzenschutzmitteln vorhanden sind, dürfen gewerbsmäßig unbeschadet der Regelungen in § 9 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches auch dann nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an diesen Stoffen ganz oder teilweise auf Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens zurückzuführen ist. Satz 1 gilt nicht, soweit in der Kontaminanten-Verordnung für diese Stoffe Höchstmengen festgesetzt sind, sowie für Rückstände von Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber und Selen sowie deren Verbindungen.

§ 1a

Weitere Höchstmengen für Lebensmittel

[weggefallen]

§ 2

Zusammengesetzte und weiterverarbeitende Lebensmittel

(1) Die Höchstmengenfestsetzungen nach § 1 Abs. 1, 4 und 5 und das Verkehrsverbot nach § 1 Abs. 6 gelten auch für Lebensmittel, die als Zutat eines zusammengesetzten Lebensmittels in den Verkehr gebracht werden, sofern für den betreffenden Stoff für das zusammengesetzte Lebensmittel als Ganzes keine Höchstmenge festgesetzt ist. Lässt sich die Herkunft der in oder auf dem zusammengesetzten Lebensmittel vorhandenen Menge des Stoffes nicht mehr auf einzelne Zutaten zurückführen, so gilt für das zusammengesetzte Lebensmittel insgesamt die Höchstmenge als festgesetzt, die sich aus der Summe der für den Stoff für die einzelnen Zutaten festgesetzten Höchstmengen entsprechend dem Anteil der Zutaten an dem zusammengesetzten Lebensmittel ergibt.

(2) Für weiterverarbeitete Lebensmittel gelten, sofern keine speziellen Höchstmengen für sie festgesetzt sind, die Höchstmengenregelungen derjenigen Lebensmittel, aus denen sie hergestellt werden. Wenn sich der Rückstandsgehalt durch die Weiterverarbeitung erhöht oder erniedrigt, gilt als Höchstmenge der für das zur Herstellung verwendete Lebensmittel festgesetzte Wert zuzüglich der durch die Weiterverarbeitung eingetretenen Erhöhung oder abzüglich der durch die Weiterverarbeitung eingetretenen Erniedrigung. Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 4.

§ 3

Lebensmittel mit überhöhten Rückständen

(1) Lebensmittel, in oder auf denen Stoffe über die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen hinaus vorhanden sind, dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 an Betriebe abgegeben werden, die ihnen die Stoffe so weit entziehen, dass bei der Abgabe an den Verbraucher, wobei dem Verbraucher Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie Lebensmittel zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, gleichstehen (Verbraucher), die Höchstmengen nicht überschritten werden.

(2) Absatz 1 gilt mit Ausnahme von Fischrohöl nicht für Lebensmittel tierischer Herkunft.

(3) Getreide, in oder auf dem Stoffe der Anlage 6 vorhanden sind, sowie Rohkaffee und Rohkakao dürfen an Betriebe abgegeben werden, die diese Lebensmittel so behandeln, be- oder verarbeiten, dass bei der Abgabe an den Verbraucher die Höchstmengen nicht überschritten werden.

(4) Lebensmittel nach Absatz 1 müssen unter Angabe der Bezeichnung der Stoffe durch folgende Angaben kenntlich gemacht werden:

"Ware mit überhöhten Rückständen an
Nicht an Verbraucher abgeben."

Bei der Lagerung und Aufbewahrung sind diese Angaben auf einem Schild auf oder neben der Ware oder in sonstiger, eine Verwechslung mit anderen Lebensmitteln ausschließender Weise anzubringen. Bei der Abgabe müssen die Angaben deutlich sichtbar auf der Außenfläche der Behältnisse angebracht werden und zusätzlich in den Begleitpapieren vermerkt werden.

§ 3a

Ausnahmen

(1) Abweichend von

1. Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 822/2009 der Kommission vom 27. August 2009 (ABl. L 239 vom 10.9.2009, S. 5) geändert worden ist, und
2. dem Verbot des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

darf ein in Spalte 2 des Anhangs VII der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bezeichnetes Lebensmittel, das mit einem in Spalte 1 des Anhangs VII der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 genannten Wirkstoff als Begasungsmittel nach der Ernte behandelt worden ist und dessen Gehalt an einem dieser Wirkstoffe deshalb den für den Wirkstoff jeweils nach der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalt überschreitet, an einen Betrieb nach Satz 2 abgegeben werden. Der Betrieb, an den ein Lebensmittel im Sinne des Satzes 1 abgegeben werden darf, muss das Lebensmittel so behandeln oder herstellen, dass bei der Abgabe des so behandelten oder hergestellten Lebensmittels an den Verbraucher der Gehalt an dem Wirkstoff den nach der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 jeweils festgelegten Rückstandshöchstgehalt nicht überschreitet.

(2) Ein Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 darf nur abgegeben werden, wenn es unter der Angabe der Bezeichnung des Wirkstoffs oder der Wirkstoffe durch folgende Angaben gekennzeichnet ist:

„Lebensmittel mit überhöhten Rückständen an
(Einsetzen: Bezeichnung des jeweiligen Wirkstoffs oder der jeweiligen Wirkstoffe).
Nicht an Verbraucher abgeben.“

§ 3b

Kenntlichmachung

(1) Die Behandlung von Zitrusfrüchten mit Thiabendazol nach der Ernte zum Zwecke der Haltbarmachung muss bei der Abgabe an den Verbraucher durch die Angabe "konserviert mit Thiabendazol" nach Absatz 3 kenntlich gemacht werden.

(2) Die Behandlung von Kartoffeln mit Chlorpropham, Imazalil und Thiabendazol nach der Ernte zum Zwecke der Haltbarmachung muss bei der Abgabe an den Verbraucher durch die Angabe "nach der Ernte behandelt" nach Absatz 3 kenntlich gemacht werden.

(3) Die Angabe nach Absatz 1 oder 2 ist jeweils gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar auf der Packung, der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett, auf der Umhüllung oder, sofern die Erzeugnisse lose abgegeben werden, auf einem Schild neben der Ware oder in einem Aushang oder einer schriftlichen Aufzeichnung oder auf vergleichbare Weise jeweils am Ort der Abgabe, sofern die Angabe dem jeweiligen Lebensmittel zuzuordnen ist, anzugeben. Bei der Abgabe von Erzeugnissen im Sinne des Absatzes 1 oder 2 an andere Personen als Verbraucher erfolgt Kenntlichmachung der Behandlung durch die vorgeschriebene Angabe auf einer Außenfläche der Packungen oder Behältnisse.

§ 4

Probenahme und Analysenmethode

(1) Bei der amtlichen Kontrolle der Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in und auf Obst und Gemüse sind die Proben nach dem Verfahren zu nehmen, das in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches¹ unter der Gliederungsnummer L 00.00-7 (EG), Stand Dezember 2002, beschrieben ist.

(2) [weggefallen]

(3) Bei der amtlichen Kontrolle der Rückstände von Pflanzenschutzmitteln sind Analysemethoden anzuwenden, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches² aufgeführt sind. Es können auch andere in der Amtlichen Sammlung nicht aufgeführten Analysemethoden angewendet werden, wenn sie diesen Analysemethoden gleichwertig sind.

[Sätze 3 bis 5 weggefallen]

§ 5

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 3a Abs. 1 bei der gewerbsmäßigen Abgabe von Lebensmitteln an den Verbraucher den Gehalt des Stoffes nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.

¹ Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln

² Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln

(2) Nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 2, Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(3) Wer eine in Absatz 1 oder 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ordnungswidrig.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 4 Lebensmittel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 386), tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Birnen mit einem Gehalt von bis zu 0,2 mg/kg an Chlormequat dürfen noch bis zum 31. Juli 2009 in Verkehr gebracht werden.

(4) [weggefallen]

(5) Lebensmittel mit einem Gehalt an Carfentrazone-ethyl, Fenamidone, Isoxaflutole, Maleinsäure-hydrazid, Mecoprop, Propyzamide oder Trifloxystrobin, die den bis zum 18. November 2005 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 3. Dezember 2006 in den Verkehr gebracht werden.

(6) Lebensmittel mit einem Gehalt an Amitraz, die den bis zum 18. November 2005 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 9. Januar 2007 in den Verkehr gebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Baumwollsamensamen mit einem Gehalt an Amitraz von bis zu 1 mg/kg noch bis zum 30. Juni 2007 in den Verkehr gebracht werden.

(7) Bananen, Chicorée, Kohlrabi, Knoblauch, Rote Rüben, Schalotten, Speisezwiebeln und Steinobst mit einem Gehalt an Iprodion, die den bis zum 13. April 2006 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 23. Februar 2007 in den Verkehr gebracht werden.

(8) Reis mit einem Gehalt an Molinat, der den bis zum 13. April 2006 geltenden Vorschriften entspricht, darf noch bis zum 23. Februar 2007 in den Verkehr gebracht werden.

(9) Trauben mit einem Gehalt an Propiconazol, die den bis zum 13. April 2006 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 23. Februar 2007 in den Verkehr gebracht werden.

(10) Lebensmittel mit einem Gehalt an Captan, Dichlorvos, Ethion, Folpet, die den bis zum 30. April 2007 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 10. Mai 2007 in den Verkehr gebracht werden.

(11) Lebensmittel mit einem Gehalt an Oxamyl, die den bis zum 30. April 2007 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 29. Dezember 2007 in den Verkehr ge-

bracht werden.

(12) Schalenfrüchte mit einem Gehalt an Abamectin, die den bis zum 23. August 2007 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 15. August 2007 in den Verkehr gebracht werden.

(13) Lebensmittel mit einem Gehalt an Aldicarb, Phosphamidon, Metolachlor, Mevinphos und Tribenuron-methyl, die den bis zum 23. August 2007 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 1. September 2007 in den Verkehr gebracht werden.

(14) Pflanzliche Lebensmittel mit einem Gehalt an Chlorfenvinphos, die den bis zum 23. August 2007 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 20. Januar 2008 in den Verkehr gebracht werden.

(15) Kartoffeln und Kernobst mit einem Gehalt an Imazalil, die den bis zum Ablauf des 17. April 2008 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum Ablauf des 23. September 2008 in den Verkehr gebracht werden.

(16) [weggefallen]

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anlage 4
(zu § 1 Abs. 2 bis 4)

Liste A

Lebensmittel tierischer Herkunft

Gruppe	Lebensmittel	Teil des Erzeugnisses auf den sich die Höchstmengen beziehen, soweit in Anlage 1 nicht anders geregelt.
1. Milch)
	Kuhmilch) Gesamtmilch
	Milch sonstiger Tiere)
2. Erzeugnisse auf Milchbasis)
)
	Käse) Gewicht der zur Herstellung
	Butter) verwendeten Milch ;
	Rahm) bei Milchfett bezieht sich
	Quark) der Höchstgehalt auf das
	Milchfett) Gesamterzeugnis
Erzeugnisse auf Milchbasis sonstiger Tiere)	
3. Eier)
	Vogeleier) Eier ohne Schale
)
	Eigelb und Flüssigei auch getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht) Eigelb, Flüssigei: Gewicht der zur Herstellung verwendeten Eier ohne Schale
)
4. Fleisch (frisch, gekühlt, gefroren))
	<i>Fleisch von schlachtbaren Haussäugetieren</i>)
	Rind)
	Kalb)
	Schwein)
	Lamm/Schaf)
	Fohlen/Pferd)
	Ziege)
	Hauskaninchen)
	Fleisch übriger schlachtbarer Haussäugetiere) essbarer Anteil (ohne Knochen)
)
	<i>Fleisch vom Geflügel</i>)
	Hühner)
	Enten)
	Gänse)
Puten)	
Perlhuhn)	
Taube)	

Gruppe	Lebensmittel	Teil des Erzeugnisses auf den sich die Höchstmengen beziehen, soweit in Anlage 1 nicht anders geregelt.
	übriges Geflügel)
	<i>Fleisch vom Haarwild</i>)
	Hase)
	Reh)
	Rot/Damwild)
	Schwarzwild)
	Wildkaninchen)
	übriges Haarwild)
	<i>Fleisch vom Federwild</i>)
	Fasan)
	Rebhuhn)
	Wildente)
	Wildtaube)
	übriges Federwild)
	<i>Fleisch übriger Tiere</i>	
	<i>Innereien</i>	
	<i>Hüllen für Fleischerzeugnisse</i>	
5. Fleischerzeugnisse (frisch, gekühlt, gefroren)		
	Wurstwaren	
	Schweinefleischerzeugnisse	
	Rindfleischerzeugnisse	
	übrige Fleischerzeugnisse (z. B. Fette und Öle)	
6. Fische)
	Seefische) essbarer Anteil
	Süßwasserfische)
	Fischleber)
	Fischrogen)
7. Fischerzeugnisse) essbarer Anteil
	Fischlebererzeugnisse) Bei Erzeugnissen bezogen auf
	Fischrogenerzeugnisse) das Frischgewicht der zur Her-
	übrige Fischerzeugnisse (z. B. Fischöle)) stellung verwendeten Fische,
) anderen Krebs- und Weichtiere
) beziehungsweise der zur Her-
) stellung verwendeten Fischle-
) bern oder –rogen
8. Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus		
	Muscheln) essbarer Anteil

Gruppe	Lebensmittel	Teil des Erzeugnisses auf den sich die Höchstmengen beziehen, soweit in Anlage 1 nicht anders geregelt.
	Schnecken übrige Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus) Bei Erzeugnissen bezogen auf) das Frischgewicht der zur Herstellung verwendeten Fische,) anderen Krebs- und Weichtiere) beziehungsweise der zur Herstellung verwendeten Fischlebern oder -rogen
9. Honig	Blütenhonige Honigtauhonige Wabenhonige übrige Honige	
10. andere Lebensmittel tierischer Herkunft	alle Lebensmittel tierischer Herkunft, sofern für sie keine besonderen Höchstmengen für den betreffenden Stoff in der Anlage 1 festgesetzt sind.	

Liste B

Lebensmittel pflanzlicher Herkunft

Gruppe	Lebensmittel	Teil des Erzeugnisses auf den sich die Höchstmengen beziehen, soweit in den Anlagen 2 und 3 nicht anders geregelt.
1. Obst (Früchte), einschließlich Schalenfrüchte		frisch (ungekocht, gekühlt oder durch Gefrieren haltbar gemacht), oder getrocknet, soweit nachfolgend bestimmt, ohne Zusatz von Zucker
1.1. Zitrusfrüchte)
	Limonen)
	Mandarinen (einschließlich Clementinen und ähnliche Hybriden))
	Orangen) ganzes Erzeugnis
	Pampelmusen (einschließlich Grapefruits und ähnliche Hybriden))
	Zitronen)
	übrige Zitrusfrüchte)
1.2. Schalenfrüchte (mit/ohne Schalen))
	Eßkastanien (Maronen))
	Haselnüsse)
	Kaschunüsse (Cashewnüsse))
	Kokosnüsse)
	Macadamia)
	Mandeln) ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Schale
	Paranüsse)
	Pecan-Nüsse)
	Pinienkerne)
	Pistazienkerne)
	Walnüsse)
	übrige Schalenfrüchte (mit/ohne Schalen))
1.3. Kernobst)
	Äpfel)
	Birnen) ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Stiele
	Mispeln)
	Quitten)
	übriges Kernobst)
1.4. Steinobst)
	Aprikosen)

Gruppe	Lebensmittel	Teil des Erzeugnisses auf den sich die Höchstmengen beziehen, soweit in den Anlagen 2 und 3 nicht anders geregelt.
	Kirschen (Süß-, Sauerkirschen))
	Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und ähnliche Hybriden)) ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Stiele
	Pflaumen (einschließlich Eierpflaumen, Rundpflaumen))
	Mirabellen und Reneklo-den))
	übriges Steinobst)
1.5. Beeren- und Kleinobst)
	1.5.1. Trauben)
	Keltertrauben)
	Tafeltrauben)
	1.5.2. Erdbeeren (ausgenommen Wildfrüchte))
	1.5.3. Strauchbeerenobst (ausgenommen Wildfrüchte))
	Brombeeren) ganzes Erzeugnis nach
	Himbeeren) Entfernung der Kelche und
	Loganbeeren) Stiele (falls vorhanden); bei
	Boysenbeeren) Johannisbeeren Früchte mit
	übriges Strauchbeerenobst) Stielen
	1.5.4. Kleinfrüchte und Beeren (ausgenommen Wildfrüchte))
	Heidelbeeren)
	Johannisbeeren (rot, schwarz, weiß))
	Preiselbeeren)
	Stachelbeeren)
	übrige Kleinfrüchte und Beeren)
	1.5.5. Wildfrüchte)
	Hagebutten)
	Holunderbeeren)
	Waldbrombeeren)
	Walderdbeeren)
	Waldheidelbeeren)
	Waldhimbeeren)
	übrige Wildfrüchte)

Gruppe	Lebensmittel	Teil des Erzeugnisses auf den sich die Höchstmengen beziehen, soweit in den Anlagen 2 und 3 nicht anders geregelt.
1.6. sonstige Früchte)
	Ananas)
	Avocados)
	Bananen)
	Baumtomaten)
	Brotfrucht)
	Cherimoyas)
	Datteln)
	Durian)
	Feigen)
	Fejioa (Ananas-Guave))
	Granatäpfel)
	Guanabanas)
	Jabotica)
	Jackfrucht) ganzes Erzeugnis nach
	Jambolan) Entfernung der Stiele (falls
	Johannisbrot) vorhanden) bzw. bei Ananas
	Kaktusfeigen) nach Entfernung der Krone
	Kapstachelbeeren) Bei Oliven: Ganze Früchte
	Karambolen) ohne Stiel (soweit vorhanden)
	Kaschu-Äpfel (Cashew-Äpfel)) und ohne Erde (soweit vorhanden). Entfernung der
	Kiwis) Erde durch Abspülen unter
	Kumquats) fließendem kaltem Wasser
	Litschis)
	Longan)
	Mammey-Äpfel)
	Mangos)
	Mangostane)
	Naranjilla)
	Oliven)
	Papayas)
	Passionsfrüchte)
	Pomerac)
	Rambutan)
	Rosen-Äpfel)
	Sapodilla)
	Tamarinden)
	übrige Früchte)
2. Gemüse		frisch (ungekocht, gekühlt, gefroren) oder getrocknet, soweit nachfolgend bestimmt
2.1. Wurzel- und Knollengemüse)
)
	Bataten, Süßkartoffeln)
	Karotten)
	Knollensellerie)
	Kohlrüben)
	Maniok, Kassava) ganzes Erzeugnis nach
	Meerrettich) Entfernung des Krautes oder
	Pastinaken) der Blätter sowie der anhaften-

Gruppe	Lebensmittel	Teil des Erzeugnisses auf den sich die Höchstmengen beziehen, soweit in den Anlagen 2 und 3 nicht anders geregelt.
	Petersilienwurzel) den Erde (falls vorhanden)
	Pfeilwurz) Entfernung der Erde durch
	Radieschen) Abspülen unter fließendem
	Rettiche) kaltem Wasser oder durch
	Rote Rüben) schonendes Bürsten des
	Schwarzwurzeln) Erzeugnisses
	Speiserüben)
	Tapioka)
	Topinambur)
	Yamswurzeln)
	übrige Wurzel- und Knollengemüse)
2.2. Zwiebelgemüse) Zwiebeln, Schalotten und Knoblauch, ausgereift: ganzes Erzeugnis nach Entfernung der lose anhaftenden trockenen Außenhaut und der Erde (falls vorhanden); Zwiebeln, Schalotten und Knoblauch, nicht ausgereift, Frühlingszwiebeln: ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Wurzeln und Erde (falls vorhanden)
	Frühlingszwiebeln (Lauchzwiebeln))
	Knoblauch)
	Schalotten)
	Speisezwiebeln)
	übrige Zwiebelgemüse)
2.3. Fruchtgemüse		
	2.3.1. Solanaceen)
	Auberginen)
	Okra)
	Paprika (einschließlich Chillies))
	Pepinos)
	Tomaten)
	übrige Solanaceen)
	2.3.2. Cucurbitaceen mit eßbarer Schale) ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Stiele
	Gurken (einschließlich Einlegegurken))
	Zucchini)
	übrige Cucurbitaceen mit eßbarer Schale)
	2.3.3. Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale)
	Kürbisse)
	Melonen)
	Wassermelonen)
	übrige Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale)

Gruppe	Lebensmittel	Teil des Erzeugnisses auf den sich die Höchstmengen beziehen, soweit in den Anlagen 2 und 3 nicht anders geregelt.
	2.3.4. Zuckermais (Gemüsemais, Süßmais, Minimais)	entlieschte Kolben
2.4. Kohlgemüse		
	2.4.1. Blumenkohle)
	Blumenkohl)
	Broccoli) nur Kopf
	übrige Blumenkohle)
	2.4.2. Kopfkohle)
	Rosenkohl)
	Kopfkohl (z.B. Weiß-, Rot-, Wirsingkohl)) Erzeugnis nach Entfernung der welken Blätter (falls vorhanden)
	übrige Kopfkohle)
	2.4.3. Blattkohle)
	Chinakohl)
	Grünkohl)
	übrige Blattkohle)
	2.4.4. Kohlrabi	ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Blätter und anhaftenden Erde (falls vorhanden). Entfernung der Erde durch Abspülen unter fließendem kaltem Wasser oder durch schonendes Bürsten des trockenen Erzeugnisses
2.5. Blattgemüse und frische Kräuter)
	2.5.1. Salatarten)
	Blätter und Blattstiele der Brassica einschließlich Stielmus)
	Endivien (breitblättrige Endivie/Eskariol, Wegwarte, krausblättrige Endvie/ Frie-see, Radicchio, Zuckerhut-salat))
	Feldsalat)
	Kresse)
	Rucola)
	Salat (Kopfsalat, Schnittsalat, Eisbergsalat, Römischer Salat/Bindsalat))
	übrige Salatarten)
	2.5.2. Spinat und verwandte Arten)
	Mangold)

Gruppe	Lebensmittel	Teil des Erzeugnisses auf den sich die Höchstmengen beziehen, soweit in den Anlagen 2 und 3 nicht anders geregelt.
	Spinat)
	übrige verwandte Arten)
	2.5.3. Brunnenkresse)
	2.5.4. Chicoree)
	2.5.5. frische Kräuter)
	Basilikum) ganzes Erzeugnis nach
	Beifuß) Entfernung der verwelkten
	Blätter von Knollensellerie) Außenblätter sowie
	Bohnenkraut) der Wurzeln und Erde (falls
	Boretsch) vorhanden)
	Dill)
	Dost (Origano))
	Estragon)
	Fenchel)
	Kerbel)
	Liebstockel)
	Majoran)
	Petersilie)
	Pimpinelle)
	Rosmarin)
	Salbei)
	Sauerampfer)
	Schnittlauch)
	Schnittsellerie)
	Thymian)
	Waldmeister)
	Wermut)
	Zitronenmelisse)
	übrige frische Kräuter)
2.6. Hülsengemüse (frisch))
	Bohnen mit Hülsen) ganzes Erzeugnis nach
	Bohnen ohne Hülsen) Entfernung der Hülsen bzw. mit
	Erbsen mit Hülsen) Hülsen, falls genießbar
	Erbsen ohne Hülsen)
	übrige Hülsengemüse (frisch))
2.7. Sprossgemüse)
	Artischocken)
	Bambussprossen) ganzes Erzeugnis nach
	Gemüsefenchel) Entfernung der verwelkten Teile
	Karde (Gemüseartischocke, Kardonen)) und der Erde (falls vorhanden);
	Palmherzen) Porree und Gemüsefenchel:
	Porree) ganzes Erzeugnis nach
	Rhabarber) Entfernung von Wurzeln und
) Erde (falls vorhanden)

Gruppe	Lebensmittel	Teil des Erzeugnisses auf den sich die Höchstmengen beziehen, soweit in den Anlagen 2 und 3 nicht anders geregelt.
	Spargel)
	Stangensellerie)
	übrige Sprossgemüse)
2.8. Pilze)
	2.8.1. Zuchtpilze)
	Austersaitlinge) ganzes Erzeugnis nach
	Braunkappen) Entfernung der Erde und des
	Champignons) Substrats
	übrige Zuchtpilze)
)
	2.8.2. wildwachsende Pilze)
)
3. Hülsenfrüchte)
	Bohnen)
	Erbsen)
	Linsen) ganzes Erzeugnis, getrocknet
	Lupinen)
	übrige Hülsenfrüchte)
4. Ölsaat)
	Baumwollsaat)
	Erdnüsse)
	Hanfsamen)
	Kapoksaamen)
	Kürbissaamen)
	Leinsaamen)
	Mohnsaamen) ganze Saamen nach Entfernung
	Palmkerne) der Kapseln, Schalen bzw.
	Rapssaamen) Schoten, falls möglich
	Rübsensaamen) Bei Sonnenblumenkernen:
	Saflorsaamen) Ganze Kerne mit Schale
	Senfsaat) (soweit vorhanden) oder ohne
	Sesamsaamen) Schale
	Sojabohnen)
	Sonnenblumenkerne)
	übrige Ölsaat)
5. Kartoffeln		
	Kartoffeln (frühe und gelagerte)	ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Erde (falls vorhanden) Entfernung der Erde durch Abspülen unter fließendem kaltem Wasser oder durch schonendes Bürsten des trockenen Erzeugnisses
6. Tee	Camelia sinensis	getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von Camelia sinensis;

Gruppe	Lebensmittel	Teil des Erzeugnisses auf den sich die Höchstmengen beziehen, soweit in den Anlagen 2 und 3 nicht anders geregelt.
		ganzes Erzeugnis, Angebotsform
7. teeähnliche Erzeugnisse)
)
	Kamille)
	Minze, Pfefferminze) ganzes Erzeugnis, getrocknet
	Lindenblüten)
	Mate)
	übrige teeähnliche Erzeugnisse)
8. Hopfen)
	Hopfen) ganzes Erzeugnis, getrocknet
	Hopfenpellets)
	Hopfenpulver (nicht konzentriert))
9. Getreide		
	Buchweizen	
	Gerste	
	Hafer	
	Hirse	
	Mais	
	Roggen	
	Reis	
	Sorghum	
	Triticale	
	Weizen	
	übriges Getreide	
10. Getreideerzeugnisse		
	Getreidemahlerzeugnisse	
	Rohkleie (unbearbeitet)	
	Schälmühlenerzeugnisse	
	Teigwaren	
	übrige Getreideerzeugnisse	
	se	
11. Gewürze)
	Anis)
	Dillsamen)
	Fenchelsamen)
	Gewürznelke)
	Ingwer)
	Kardamom)
	Koriander)
	Kümmel) ganzes Erzeugnis,
	Muskatnuß) Angebotsform
	Pfeffer (schwarz, weiß))
	Piment)
	Süßholz)

Gruppe	Lebensmittel	Teil des Erzeugnisses auf den sich die Höchstmengen beziehen, soweit in den Anlagen 2 und 3 nicht anders geregelt.
--------	--------------	--

Vanilleschoten)
Zimt)
übrige Gewürze)

12. andere pflanzliche Lebensmittel

alle pflanzlichen Lebensmittel, sofern für sie keine besonderen Höchstmengen für den betreffenden Stoff in den Anlagen 2 oder 3 festgesetzt sind,

einschließlich:

Kakaokerne (ohne Schalen); Rohkaffee; Stärke; Zuckerrüben

ausgenommen:

Getreideerzeugnisse, sofern für Getreide in den Anlagen 2 oder 3 eine besondere Höchstmenge festgesetzt ist.

Anlage 6

(zu § 3 Abs. 3)

	Stoff	CAS-Nummer
1.	Methylbromid (Brom-methan)	74-83-9
2.	Schwefelkohlenstoff	75-15-0
3.	Tetrachlorkohlenstoff	56-23-5
4.	Blausäure	74-90-8
5.	Phosphorwasserstoff	7803-51-2

Für die Richtigkeit der Abschrift der Verordnung wird keine Gewähr übernommen. Rechtlich bindend ist die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.